



## Ersatzwahl Gemeindepräsidium

für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Gestützt auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen vom 16. Juni 2000 wird infolge Rücktritts des amtierenden Gemeindepräsidenten Marc Meichtry per Ende 2021 die Ersatzwahl für den / die

### Gemeindepräsidenten / Gemeindepräsidentin

(Präsident/in der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person)

für die Dauer vom 1. Januar – 31. Dezember 2022 auf **Sonntag, 7. November 2021**, angesetzt. Es kommt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zur Anwendung.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet drei Wochen später, d.h. am 28. November 2021, gleichzeitig mit der eidgenössischen/kantonalen Volksabstimmung, statt.

Die **Stimmabgabe** kann wie folgt vorgenommen werden:

Brieflich: Per Post (letzte Leerung des Postfachs Freitag, 5. November 2021) oder Einwurf in Briefkasten Gemeindehaus (letzte Leerung Sonntag, 7. November 2021, 09.30 Uhr).

Persönlich: An der Wahlurne Sonntag, 7. November 2021, 10.00 - 11.00 Uhr, im Stimmlokal Gemeindehaus.

**Wahlvorschläge** sind unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse bis **spätestens Montag, 27. September 2021, 10.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei** einzureichen.

Bezüglich **Wahlvorschlag** ist Folgendes zu beachten:

- Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Namen enthalten, da nur ein Sitz zu besetzen ist.
- Keine der vorgeschlagenen Personen darf auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine deutliche Bezeichnung seiner Herkunft (Partei, Wählergruppe oder dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen, mit Angabe von Name, Vorname und Adresse, handschriftlich unterzeichnet sein.
- Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag für denselben Wahlgang unterzeichnen.
- Nach Einreichen des Wahlvorschlags bei der Gemeindeschreiberei kann die Unterschrift unter einem Vorschlag nicht mehr zurückgezogen werden.
- Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Parteien, Wählergruppen oder dergleichen ist zulässig.

Die Gemeindeschreiberei bescheinigt die fristgemässe Einreichung des Wahlvorschlages bzw. der Wahlvorschläge und benachrichtigt die politischen Parteien oder Wählergruppen über allenfalls vorhandene Mängel.